

als ob hier der Aufsichtsbehörde, unter welcher man doch keine andere, als das Appellationsgericht und das Justizministerium verstehen kann, das Recht eingeräumt werden solle, der Advocatenkammer oder dem Advocatenverein vorzuschreiben, wann und wie er die Beschlüsse fassen soll; wenigstens ist eine solche Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen. Ich werde daher gegen die fraglichen Worte und für deren Wegfall stimmen. Was Punkt 9 betrifft, so behalte ich mir vor, noch beim Schlußworte das Nöthige zu sagen.

Präsident Dr. Haase: Der geehrte Abgeordnete würde Das, was er noch hier vorzubringen hat, jetzt auszusprechen haben.

Abg. Koelz: Dann bitte ich, noch wenige Worte beifügen zu dürfen. — Ich theile auch hier vollständig die Ansicht des Abg. Haberkorn. Meine Herren! wenn auch der Satz stehen bleiben sollte, so bleibt er sicher nur auf dem Papier stehen, in der Praxis wird er nicht die geringste Bedeutung haben. Es ist, sage ich, eine praktische Unmöglichkeit, daß eine derartige Aufsicht der Advocatenkammer über die Rechtscandidate irgend mit Erfolg geübt werden kann.

Präsident Dr. Haase: Es hat Abg. Haberkorn nochmals um das Wort gebeten und ich frage die Kammer, ob sie ihm dasselbe zum dritten Male gestatten wolle? — Einstimmig Ja.

Abg. Haberkorn: Ich will mir bloß sehr wenige Worte in Bezug auf eine Aeußerung des Abg. v. Eriegern erlauben, welche dahin ging, daß die Gründe, aus welchen der Wegfall der Bestimmung sub 9 gewünscht wird, sich zu widersprechen schienen. Es ist aber nicht so; bleibt nämlich die Bestimmung sub 9 stehen, so wird die Folge davon die sein, daß entweder eine laxe Aufsichtsführung, oder gar keine eintritt. Statt solchen Erfolgs einer gesetzlichen Bestimmung will ich aber lieber gar keine. Eben so wenig bin ich geneigt, bloß des moralischen Eindruckes wegen Satz 9 stehen zu lassen, für solchen bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmung. Ich glaube daher, wenn man nicht zu einer speciellen Aufsicht über die Advocaten und ihre Expeditionen kommen will, — und das kann man mit andern Worten auch Bevormundung nennen — nützt die Bestimmung Nichts. Die Gründe gegen die Aufnahme widersprechen sich daher nicht, sondern fallen zusammen, und deshalb erkläre ich mich fort wie vor gegen den Satz 9.

Abg. Jungnickel: Ich habe recht sehr zu bedauern, daß von so vielen Rednern, namentlich den Herren Juristen, nicht auch auf den Gegenstand, den ich in Erwähnung gebracht habe, eingegangen worden ist, um mir darüber Klarheit zu verschaffen. Ich befinde mich daher als Laie in großer Verlegenheit und bin nicht im Stande,

genau zu beurtheilen, ob der von mir in Aussicht gestellte Antrag bei §. 49 unter 9 geeignet erscheint oder nicht. Deshalb wäre es mir wünschenswerth gewesen, wenn sich ein Jurist, der das Wort gehabt hat, auch über diesen Gegenstand sich verbreitet und seine Ansicht darüber ausgesprochen hätte. Der Herr Referent scheint mich falsch verstanden zu haben. Es ist mir allerdings bekannt, daß die Rechtscandidate im Auftrage ihres Principals berechtigt sind, Termine vor dem Gericht abzuhalten, aber nicht gesetzlich festgestellt ist, daß die Rechtscandidate auch im Auftrage ihres Principals berechtigt sein sollen, in Criminalsachen beim öffentlichen Verfahren die Vertheidigung eines Angeklagten zu übernehmen. Nun will ich keineswegs den Advocaten dadurch eine Verpflichtung auferlegt wissen, nein, nur eine Berechtigung, um dann in geeigneten Fällen ihre Rechtscandidate damit beauftragen zu können. Ich weiß nicht, ob von Seiten des Justizministeriums in dieser Beziehung ein ausdrückliches Verbot existirt, oder ob überhaupt das Ministerium Bedenken trägt, den Advocaten ein solches Recht zu ertheilen und in dieser Beziehung möchte ich allerdings nähere Auskunft erbitten, um mir darüber klar werden zu können.

Referent Abg. v. König: Ich glaube, den geehrten Abgeordneten nicht mißverstanden zu haben, ich bin vielmehr der Ansicht, daß er davon bei seiner ersten Aeußerung nicht gesprochen und ich ihm auf diesen speciellen Fall daher nicht habe antworten können. Was aber seine jetzige Aeußerung betrifft, so muß ich auf §. 40 der Strafproceßordnung verweisen, wo ausdrücklich steht: „als Vertheidiger werden nur Advocaten zugelassen.“ Wir werden also diese Bestimmung nicht so ohne Weiteres bei Berathung der Advocatenordnung abändern können.

Abg. Koch aus Buchholz: Ich schließe mich in Bezug auf die Worte: „den Anordnungen der Aufsichtsbehörden“ ganz der Erklärung des Abg. Koelz an. Ich war der Meinung, die Worte seien in der Deputation gestrichen worden, diese Meinung ist aber, wie ich sehe, eine irrige; sie sind unsrer Aufmerksamkeit, wenigstens eines Theils der Deputationsmitglieder, entgangen und ich bin ganz damit einverstanden, wenn dieselben in Wegfall gebracht werden.

Abg. v. Eriegern: Der zuletzt geäußerten Ansicht kann ich für meine Person mich nicht anschließen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint Niemand weiter über diesen Paragraphen das Wort zu begehren. Ich werde daher die Debatte hierüber schließen und zunächst das Schlußwort dem Referenten der Minorität geben, dann dem Vertreter der Majorität, soweit es sich um Punkt 9 handelt.

Referent Abg. v. König: Abgesehen zunächst von den Bedenken des Herrn Abg. Haberkorn, auf die ich noch zurückzukommen mir vorbehalte, sind es bei dem gegenwärtigen Paragraphen drei Punkte, welche den Gegenstand